

Informationen über zuwendungsfähige und nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Touristische Entwicklung

ALLGEMEIN

Zuwendungsfähig sind Ausgaben der Träger, soweit sie ursächlich im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung unbedingt erforderlich sind und den Grundsätzen von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

- Ausgaben durch vorbereitende Maßnahmen: Planungskosten, sofern sie nicht Voraussetzung für Genehmigungsverfahren sind wie Planfeststellung, Bauleitplanung etc.,
- Projektnebenkosten (Projektsteuerungskosten nach Absprache in Höhe von bis zu 1,5 % des Projektvolumens, Ausschreibungskosten, soweit diese nicht mit erstattet werden durch Umlagen der Interessenten),
- Baukosten (Gebäude, Wege, Außenanlagen, Ausstattung etc. sofern unmittelbarer Projektbestandteil),
- Baunebenkosten (Honorare nach den Mindestsätzen der Gebührenordnung für Architekten und Ingenieure, soweit sie für die projektbezogene Ausführung, Entwurfsgenehmigung, Baubetreuung, Bauleitung etc. anfallen),
- Lieferungen und Leistungen (z.B. Ausgaben für die Erstausstattung),
- Personalausgaben sind nur bei Kooperations- und Vernetzungsprojekten (Nr. 2.1.2 und je nach Inhalt des Projekts bei Vorhaben nach Nr. 2.1.3 der Richtlinie) zuwendungsfähig. Hierbei sind die Standardeinheitskostensätze zur Abrechnung von Personalausgaben anzuwenden (nähere Informationen finden Sie [hier](#)). Personalausgaben sind im Zusammenhang mit Infrastrukturmaßnahmen nicht zuwendungsfähig.

NICHT ZUWENDUNGSFÄHIGE AUSGABEN

- Grunderwerbskosten einschließlich aller mit dem Grunderwerb unmittelbar oder mittelbar zusammenhängenden Kosten (z. B. Notargebühren, Grunderwerbssteuer, Vermessungskosten, Gerichtskosten, Ausgleichszahlungen an Dritte),
- Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,
- Entschädigungen, Makler- und sonstige Gebühren,
- Kosten der Bauleitplanung,
- Umsatzsteuer, soweit sie als Vorsteuer gemäß UstG geltend gemacht werden kann,
- Eigenleistungen des Trägers der Infrastrukturmaßnahme (Ausnahme: Bei kommunalen Maßnahmeträgern bedeutet dies, dass Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn sie sich im kommunalen Besitz befinden, zu den zuwendungs- fähigen Ausgaben zählen),
- Mehrausgaben infolge Planungsänderungen bzw. -fehlern, Kostensteigerungen oder aus sonstigen Gründen,
- Kosten der Einweihungsfeier, Grundsteinlegung, erster Spatenstich, Ausgaben für das Richtfest, Bewirtungskosten,
- Finanzierungskosten, Versicherungen, Gebühren und Beiträge,
- Reparaturkosten, Schadensausgleichskosten,
- Reinigungskosten,
- Ausgaben für Rechtsberatung oder Beratungen anderer Art,
- Ausgaben für Fortbildungen,
- Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten PKW, Kombifahrzeuge, LKW, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Straßenfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen, Denkmalpflege,
- Gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Sonstige und pauschalisierte Kosten und
- Kosten, die nicht Bestandteil des Antrages und Zuwendungsbescheides sind.

--- Nur informativ, ersetzt keine persönliche Beratung und stellt keine Anspruchsgrundlage dar. ---